

*Ulrich Erdmann* (Hrsg.). *Computergestützte juristische Expertensysteme*, Tübingen (Attempto Verlag) 1986, 250 S., ISBN 3-921552-84-2 (19,80 DM).

*Gerhard Ringwald* (Hrsg.). *Perspektiven formaler Methoden im Recht* 1986, Tübingen (Attempto-Verlag) 1986, 232 S., ISBN 3-921552-88-5 (19,80 DM).

Der Rezensent kann wiederum (s. *IuR* 1986, 337) die ersten Bände einer neuen Reihe anzeigen. Der Name der Reihe „Neue Methoden im Recht“ muß gerade in dieser Zeitschrift, deren Titel ein Programm ausdrückt, gleichfalls als ein solches aufgenommen werden. In dieselbe programmatische Richtung weist auch die Herausgabe der „NMIR“ durch den Tübinger Ordinarius Fritjof Haft.

Geleit- und Vorwort in Band 1 haben mehr Gewicht als üblich: Vorhaben und Konzept der methodenorientierten Schriftenreihe legt der Herausgeber dar; kurz und bündig heißt das umrissene Ziel „... als hier Juristen mit Vertretern anderer Disziplinen den oft beschworenen interdisziplinären Dialog wirklich führen müssen.“ Daß Universität und Computerindustrie diesen Knoten gemeinsam schürzen wollen, mag vielleicht nicht jeder begrüßen, ist aber folgerichtig.

Band 1 dokumentiert Vorträge eines Workshops und bringt mit den Referatsüberschriften die Kapiteleinteilung. Der Rezensent empfiehlt, das letzte Kapitel (von Fiedler) zuerst zu lesen; seine Überschrift begründet die Empfehlung: „Können die Erwartungen der Juristen an Expertensysteme erfüllt werden?“ Ein Teil der Antwort ist, daß sich hier hoffentlich eine neue und fruchtbare Zusammenarbeit zwischen Rechtswissenschaft und Informatik anbahnt. Wenige der 17 Überschriften = Inhaltsangaben seien hier nur stellvertretend erwähnt: „Juristische Erwartungen an Expertensysteme“ (Haft); „Juristische Expertensysteme — Brücke von (Rechts)informatik zu Rechtstheorie —“ (Grundmann); „Richter am Computer“ (Nack). Ein Kapitel ist auf englisch wiedergegeben; um Lesewiderstand zu vermeiden, sollte sich das nicht wiederholen.

Die nüchterne und darum erfolversprechende Anlage der „NMIR“, wie in Band 1 zum Ausdruck gekommen, findet ihre Fortsetzung in dem von Ringwald herausgegebenen 2. Band. Er dokumentiert das Ergebnis eines Seminars der Universität Tübingen in 10 Beiträgen — mit aller Frische und allen Details, die ein Seminar hervorbringen kann. Hier mögen Stichworte wie „Tübinger Dialog“, „Computergestützte Lehr- und Lernverfahren“, „Normanalyse mittels formaler Methoden“ den Inhalt richtunggebend benennen; dazu tritt die Kompetenz des Herausgebers (vgl. z.B. G. Ringwald, *EDV für Anfänger*, Tübingen 1981!).

Fazit: ein imponierender, neugierig machender Beginn. Der auffallend günstige Preis der beiden Bände (je 19,80 DM; wie dieser Preis ermöglicht wird, erklärt ganz einfach „Zum Geleit“ von Haft in Band 1) verführt zu der abschließenden Bemerkung: ein wohlfeiles Vergnügen!

*Winfried Blum (Mainz)*

*Attorney General's Department* (Hrsg.), *National Symposium on Legal Protection of Computer Software*, Canberra 1984.

Im März 1984 fand in Canberra, Australien, ein Symposium über den Schutz von Computerprogrammen statt. Der vorliegende, beim *Attorney-General's Department* in Canberra, Australien, zu beziehende Report beinhaltet die Kurzreferate, Statements und Diskussionsbeiträge dieser Veranstaltung auf 262 Seiten. Dieser Band beleuchtet sehr gut die Diskussion bei der Entstehung des Copyright Amendment Act of 1984, der den Australian Copyright Act of 1968 dahingehend modifizierte, daß Computerprogramme ausdrücklich urheberrechtlich geschützt sind. Computerprogramme fallen in die Kategorie der Werke der Literatur, wobei sich der Schutz auf Programme sowohl im source code als auch im object code unabhängig vom Medium der Festlegung erstreckt. Die Übersetzung eines Programmes von einer Programmiersprache in eine andere und die Übertragung vom source code in den object code ist eine Bearbeitung i.S. des Urheberrechts. Der rechte Inhaber eines Computerprogramms hat bei einer unerlaubten Reproduktion einer Bearbeitung des Programms die gleiche Ansprüche wie bei einer unerlaubten Vervielfältigung des Programms. Eine unerlaubte Version des source code, die in einem ROM Chip integriert ist, wird ebenso behandelt wie die Vervielfältigung des source code. Das Herstellen einer Sicherheitskopie ist in Australien zulässig. Interessant ist, daß auch die Werbung und der Vertrieb von unerlaubten Programmkopien strafrechtlich verfolgt werden können.

Der vorliegende Bericht wird in erster Linie für Wissenschaftler interessant sein, die sich mit australischem Computerrecht auseinandersetzen.

*RAA Dr. Moritz Röttinger, Wien*

*Walter Jaburek/Gabriele Schmölzer: Computer-Kriminalität*, Verlag Orac, Wien 1985, 136 S., ÖS 395.—

Nach Hodik, *Der Schutz von Software im österreichischen Recht*, ist dies der zweite Band der Reihe „Computer und Recht“ des Orac-Verlages. Es handelt sich um das erste einschlägige Werk auf dem Gebiet der Computer-Kriminalität in Österreich. In den letzten Jahren wird verstärkt versucht, den verschiedenen Formen von Computer-Kriminalität durch die Anwendung bestehender oder Schaffung neuer Strafnormen Herr zu werden. Die Fälle reichen von urheberstrafrechtlich verbotenen Kopien eines Computerprogramms über Beschädigung, Änderung und Fälschung gespeicherter Daten bis zum Datendiebstahl. Besondere Aktualität erhält dieses Buch durch den Ende des vergangenen Jahres vom Bundesministerium für Justiz vorgelegten Entwurf einer Strafgesetznovelle, der einige computerstrafrechtliche Bestimmungen enthält.

Die Autoren, Walter Jaburek, Jurist und Informatiker, und Gabriele Schmölzer, Strafrechtlerin, beleuch-

ten zunächst die Ausgangssituation, quasi die EDV-mäßige Umwelt in Österreich. Nach Überlegungen zum Begriff der „Computer-Kriminalität“ untersuchen sie zunächst die in der Praxis häufig unterschätzten Gefahrenmomente der Computer-Kriminalität: Computergläubigkeit, Anonymität, Konzentration von Daten etc. Der Hauptteil umfaßt anhand von tatsächlichen Fällen den gesamten Umkreis der strafwürdigen Handlungen im Zusammenhang mit Computern. Die Tatbestände und deren Verfolgbarkeit nach österreichischem Recht werden nach den Angriffszielen Hardware, Software und Daten dargestellt. Aus rechtsvergleichender Sicht ist das Kapitel über die Bekämpfung der Computerkriminalität in den USA und in der BRD hoch interessant. Der ausführliche Anhang enthält in- und ausländische Gesetzestexte sowie aufschlußreiche Materialien. Ein achtseitiges Literaturverzeichnis run-

det dieses handliche und sehr verständlich geschriebene Werk ab.

Nach Ansicht der Autoren bildet Computersabotage im Hardware-Bereich kein strafrechtlich relevantes Problem, anders hingegen Handlungen, die als „hacking“ bezeichnet werden. Dem sog. Zeitdiebstahl strafrechtlich gegenüberzutreten halten die Autoren für übertrieben. Dem Softwarediebstahl sei mit den Regelungen des Urheberrechts ausreichend zu begegnen, er biete häufig ein großes faktisches, oftmals unterschätztes Problem, das aber technisch gelöst werden könne. Nach dem derzeitigen Stand der Diskussion ist nicht klar, ob die Vernichtung von Software und die Programm-Manipulation strafrechtliche Tatbestände erfüllen. Angriffe auf Daten unter strafrechtlichen Normen zu subsumieren, bietet besondere Schwierigkeiten.

RAA Dr. Moritz Röttinger (Wien)

## Der EDV-Konflikt — Vermeidung und Lösung

### Jahreskongreß 1987 der Deutschen Gesellschaft für Informationstechnik und Recht e. V.

Am 21. und 22. Mai 1987 fand in Karlsruhe der Jahreskongreß 1987 der Deutschen Gesellschaft für Informationstechnik und Recht e. V. statt. Im folgenden soll über einige besonders interessante Veranstaltungen dieses Kongresses berichtet werden.

Gerade Rechtsanwälte sind immer wieder damit konfrontiert, im nachhinein Krisenfeuerwehr spielen zu müssen und verunglückte Vertragsprojekte retten zu müssen. Es stellt sich immer wieder heraus, wie wichtig es ist, bereits bei der Ausarbeitung eines EDV-Vertrages einen Rechtsanwalt beizuziehen. Nicht selten ergeben sich Probleme daraus, daß Begriffe nicht klar definiert wurden. Gerade im Bereich des EDV-Rechts ist es nicht leicht, Begriffe wie Leistung, Schnelligkeit, Funktionalität etc. genau zu umschreiben, was aber für Verträge unumgänglich notwendig ist. *W. Dirlewanger* (Gesamthochschule/Universität Kassel) berichtete über einige Möglichkeiten zur Leistungsbeschreibung und Leistungsmessung von EDV-Systemen.

Es kann nicht oft genug betont werden, wie wichtig die gute Zusammenarbeit in der Anfangsphase zwischen dem zukünftigen Software-Anwender und dem Software-Lieferanten ist. Gerade in der Zielanalyse und bei der Erstellung des Pflichtenheftes können Fehler vermieden werden, die sich später fatal auswirken könnten. Grundsätzlich gilt, daß — wie *H. Winkler*, Siemens AG, München, ausführte — die Korrektur eines Fehlers um so billiger ist, je früher er nach seinem Entstehen entdeckt wird. Daß es keine fehlerfreie Software gibt, ist mittlerweile allgemein anerkannt. Am schlimmsten wirken sich falsche Anforderungen im

Pflichtenheft aus, die auf fehlerhaften Annahmen z. B. über den künftigen Einsatzbereich der Software beruhen und deren Wirkungen erst beim Piloteinsatz entdeckt werden. Geänderte Anforderungen haben in der Regel zur Folge, daß der Entwicklungsprozeß teilweise oder ganz wiederholt werden muß — mit entsprechenden Auswirkungen auf den Fertigstellungstermin und die Kosten. Derzeitiger Stand der Technik ist, daß bei der Anwender-Software etwa 95% aller Fehler vor dem Einsatz erkannt und behoben werden. Technisch wäre es möglich, den Grad der Fehlerfreiheit noch höher zu treiben, was jedoch mit überproportional wachsenden Kosten — Fehlerverhütungs-, Prüf- und Fehlerausfallkosten — verbunden wäre, da die Wahrscheinlichkeit einen Fehler zu entdecken, im Verhältnis zur Zahl der noch enthaltenen Restfehler stark abnimmt. Fehlermanagement bedeutet in diesem Zusammenhang als strategisches Ziel „Minimieren der vermeidbaren Fehler und Beherrschen der unvermeidlichen Fehler“.

RA Dr. *Wolfgang Künen*, Frankfurt am Main, beleuchtete einige Aspekte der vertraglichen Gestaltung der EDV-Wartung. Wartung verlangsamt den Abbau des Abnutzungsvorrats und ist daher für den Anwender von höchster Bedeutung. Es gibt keine allgemein verbindliche Definition des Begriffs Wartung, teilweise wird unter Wartung — neben Inspektion und Instandsetzung — eine Maßnahme der Instandhaltung verstanden. Daher ist es besonders wichtig, den Leistungsumfang des Anbieters von EDV-Wartung vertraglich sorgfältig festzulegen. Haftungsbegrenzungen sind angesichts nicht absehbarer Schäden unbedingt notwendig, wobei besonders auf die Vereinbarkeit mit